

Kriegsministerium unterwerfen zu lassen, um über die Richtigkeit des gefertigten Extracts und der geschenehen Aufrechnung der Einheiten Gewißheit zu erlangen und darnach alsdann die für die Militäradministration, die Kreisdirectionen und Amtshauptmannschaften erforderlichen Duplicate fertigen lassen zu können. Veränderungen in den Katastern werden hauptsächlich dann eintreten, wenn solche durch die Grundsteuerkataster, welche immer als die Grundlage für die Militärfkataster betrachtet werden müssen, bedingt werden.

Der Bericht sagt:

Ebenso findet die Deputation die unveränderte Annahme der

§. 7

unbedenklich, wie sie auch in der zweiten Kammer unverändert angenommen worden ist:

v. Polenz: Ich erlaube mir die Frage: ob der Aufwand an Papier und Anfertigung der Tabellen vom Staate vergütet wird?

Staatsminister v. Mostik-Ballwig: Es ist schon im Berichte erwähnt worden, daß das Kriegsministerium sich deshalb einen Credit von der Kammer erbeten hat. Es wird deshalb keinen Antrag auf eine bestimmte Summe stellen, und es ist der Ansicht gewesen, zu den Ortskatastern die tabellarischen Formulare den Obrigkeiten zu übergeben.

Königl. Commissar Richter: Ich erlaube mir, auf die Motive zu §. 7 zu verweisen, wo gesagt wird, daß die erforderlichen Formulare für Rechnung der Staatscasse angeschafft und den Obrigkeiten ausgeantwortet werden.

Referent Freiherr v. Friesen: Was den Aufwand an Papier für die erforderlichen Formulare betrifft, dafür ist in den Motiven gesorgt. Es wird darauf noch eine besondere Frage gestellt werden. Die Frage des Herrn v. Polenz scheint sich mehr auf die Kosten zu beziehen, welche von Seiten der Obrigkeiten aufgewendet werden; ich glaube aber, diese werden von einer großen Erheblichkeit nicht sein, denn die Tabellen und Schemata erhalten sie vom Staate, und die Zahl der Militäreinheiten werden leicht aus den Ortskatastern zu berechnen sein.

Präsident v. Gersdorf: Es scheint unbedenklich, §. 7 unverändert anzunehmen. Nehmen Sie §. 7 unverändert an? — Einstimmig Ja.

Referent Freiherr v. Friesen:

Die

§. 8 (siehe dieselbe auf der vorstehenden Seite)

hat in der zweiten Kammer nur die Abänderung erfahren, daß die Worte:

„im Sinne §. 10 des ersten Theils der Ordonnanz“ ausgelassen worden sind. Die Deputation hat sich mit dieser Veränderung einverstanden, da der sonach übrig bleibende Theil der §. ganz das enthält, was §. 10 der Ordonnanz bestimmt, nämlich, daß die Gemeinde oder Ortsobrigkeit die erste Instanz für alle die Militärleistung betreffenden Angelegenheiten bildet. Sie empfiehlt daher die §. in gleicher Weise, wie die zweite Kammer, anzunehmen.

Präsident v. Gersdorf: Ist die Kammer gemeint, mit Auslassung der Worte: „im Sinne §. 10 des ersten Theils der

Ordonnanz“ §. 8, wie sie die zweite Kammer angenommen hat, auch ihrerseits anzunehmen? — Einstimmig Ja.

Referent Freiherr v. Friesen:

§. 9.

Fortsetzung.

Bei Formirung der Militärleistungseinheiten (§. 6) werden a) in Beziehung auf die Lieferungen nur die auf den Feldgrundstücken haftenden Steuereinheiten, b) in Betreff der Spannleistungen die Steuereinheiten, womit die Feld- und Wiesengrundstücke belegt sind, und c) hinsichtlich der Einquartierung neben den unter b bemerkten Steuereinheiten noch diejenigen in Aufrechnung gebracht und in die Localkataster eingetragen, womit die Gärten und die Gebäude nebst Zubehör belegt sind.

Die Motive sagen:

Zu §. 9.

In §. 21 des ersten Theils der Ordonnanz ist bestimmt, daß die Lieferungen an Korn und Hafer von den Besitzern der Feldgrundstücke nach dem Verhältniß der letztern zu leisten sind, und es ist somit der schon früher Geltung erlangte Grundsatz festgehalten worden, daß hauptsächlich der Theil des Grundeigenthums zur Mitleidenheit zu ziehen sei, von welchem die Gegenstände der Naturalleistungen selbst zu gewinnen und zu gewähren sind. Es hat nicht angemessen erachtet werden können, von dieser Gesetzesdisposition gegenwärtig wieder abzugehen und den ihr unterliegenden allgemeinen Grundsatz zu verlassen; deshalb sind hinsichtlich der Lieferungen nur die Steuereinheiten ins Auge zu fassen gewesen, welche auf den Feldgrundstücken haften.

Bei weiterer Verfolgung dieses Grundsatzes hat es nöthig geschienen, in Beziehung auf die Spannleistungen zu den auf den Feldgrundstücken haftenden Steuereinheiten noch diejenigen hinzuzurechnen, womit die Wiesen belegt sind.

Auf letztern beruht zunächst in Verbindung mit den Feldgrundstücken die Erhaltung eines angemessenen Viehstandes und von dem Arealumfang beider Grundstücksclassen, deren Lage und Bodenbeschaffenheit hängt in der Regel die Zahl und Qualität des zu haltenden Spannviehes ab.

Bei Bildung der Militärleistungseinheiten für die Einquartierung sind dagegen demselben Grundsatz gemäß zu den Steuereinheiten der Feldgrundstücke und Wiesen noch die auf den Gärten (unter welchen auch Weingärten und Weinberge zu verstehen sind), ingleichen die auf den Gebäuden haftenden Steuereinheiten hinzuzurechnen gewesen, weil hier neben der Verpflegung der Mannschaften und der Ausfütterung der Pferde auch der Quartierraum in Betracht kommt.

Die Deputation sagt:

§. 9

ist in der zweiten Kammer unverändert angenommen worden und die unterzeichnete Deputation beantragt dasselbe. Da aber die §. sehr wichtige Zusätze erhalten hat, so trägt sie zuvor erst diese mit ihren Gründen vor, und verbindet hiermit zuletzt die Anträge, welche ihr erforderlich geschienen haben.

Obgleich nämlich in dem Maßstabe für Aufbringung der Militärleistungen Waldungen, Teiche, Huthungen und Lehden außer Ansatz bleiben, Lieferungen aber nur von den Feldgrundstücken allein, Spannungen aber von den Feld- und Wiesengrundstücken, Einquartierungen endlich nur von den Feld-, Wiesen- und Gartengrundstücken, von Weingärten, Weinbergen und Gebäuden getragen werden sollen, so hat man in der ersten Deputation der zweiten Kammer doch besorgt, daß durch Anwendung des §. 9 sub c festgesetzten Maßstabes große Güter zu sehr überlastet wer-